

Leuphana Universität Lüneburg -Leuphana Gemeinsam Gestalten
Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg

Studierendenparlament
Gebäude 9
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Leuphana Gemeinsam Gestalten
- Studierendenparlament
- Senat

Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Web:
www.leuphana-gemeinsam-gestalten.de
Facebook:
www.facebook.com/leuphana.gemeinsam.gestalten
Mail:
gemeinsam@leuphana.de

Dienstag, 4. Februar 2014

Verfahrensvorschlag TOP 6:Stellungnahme zur RPO

Der Senat hat auf seiner 87. Sitzung die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beschlossen. Aktuell verbreiten sich viele Gerüchte und Unklarheiten auf dem Campus bezüglich der Änderungen. Für den Tagesordnungspunkt RPO schlagen wir folgendes Verfahren vor:

1. Faktenlage klären (zur Abstimmung)

Zunächst möge das StuPa auf dieser Sitzung die Sachlage und Fakten klären sowie festhalten, sodass alle Beteiligten an der Diskussion angemessen teilnehmen können und die Studierenden aufklären zu können. Dazu folgender Entwurf zur Diskussionsgrundlage:

Wegfall der Orientierungsstufe/ Einführung der Wiederholungs- anstelle der Bonus-Malus-Regelung (§§ 5 aF, 13)

In Angleichung an die MA-RPO sowie an die Lehramts-RPO wird statt der existenten Bonus-Malus-Punkte-Regelung die Wiederholungsregelung eingeführt. Die zweisemestrige Orientierungsstufe zu Beginn des Studiums wird ersatzlos gestrichen.

Prüfungsformen §§ 7 f.

Der Katalog der Prüfungsformen wird von 17 auf fünf Prüfungsformen zuzgl. Bachelorarbeit reduziert. Neu ist die Prüfungsform "kombinierten wissenschaftlichen Arbeit", in der zwei bis drei Prüfungsformen (z.B. schriftliche wissenschaftliche Arbeit und Klausur) zu einer Gesamtnote führen. Die Gewichtung und die Art der Prüfungsleistungen sind vor Modulanmeldung in myStudy einsehbar.

Anmeldung zu Prüfungen, Termine und Fristen, Rücktritt §§ 11, 16

Studierende haben immer den gleichen festen Termin (15. Mai bzw. 15. November), zudem sie sich zu allen Prüfungsformen auf immer dieselbe Art anmelden können. Die Anmeldezeiträume gelten für jeden Versuch der Prüfung; es ist also irrelevant, ob es sich um eine Wiederholung oder den ersten Versuch handelt. Für alle Prüfungsformen gleichermaßen ist eine grundsätzliche Rücktrittsmöglichkeit bis fünf Werktage vor dem Prüfungstermin/ dem Beginn des Prüfungszeitraums eröffnet.

Erfolgreiche Teilnahme § 6 Abs. 1 S. 2 (Anwesenheitspflicht)

Eine Anwesenheitspflicht an der Lehrveranstaltung kann auf Antrag der/des Lehrenden zur Voraussetzung der Zulassung zur Prüfungsleistung erklärt werden; über den anhand der konkreten Qualifikationsziele begründeten Antrag entscheidet die zuständige Studienkommission. Die Studienkommissionen sind paritätisch besetzt.



Fremdsprachenzertifikat im Komplementärstudium § 24

Studierende erwerben Fremdsprachenkenntnisse auch durch Auslandsaufenthalte und außerhalb von Veranstaltungen, die auf dem Transscript festgehalten werden. Um in Tests nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse jedoch in jedem Fall im Zeugnis nachgewiesen zu bekommen, wird hier die Möglichkeit geschaffen, im Sinne der Internationalisierung in der Anlage 8 (Komplementärstudium) ein solches Zertifikat zu etablieren.

Andere Neuregelungen

Weitere Neuregelungen sind notwendig erstens aufgrund der Einführung eines weiteren achtsemestrigen „Bachelor Plus“ mitintegriertem Auslandsaufenthalt, dieser in der Fakultät Wirtschaft. Zweitens bedingt die notwendige Umsetzung der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) eine Neufassung des § 21 (Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen) sowie der zugehörigen Anlagen 10 und 11. Drittens war die ECTS-Einstufungstabelle neu zu normieren. Schließlich musste aufgrund neu eingeführter Studienprogramme die Major-Minor-Kombinationstabelle aktualisiert werden.

In Kraft treten der neuen RPO

Die Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung gilt vollständig ab dem Wintersemester 15/16 für alle Studenten, unabhängig vom Studienbeginn (beachte §25). Einige Teile der Änderung können bereits vorher eingeführt werden. Für Studierende, die mit einer alten RPO ins Studium gestartet sind, gilt im Rahmen der neuen Prüfungsordnung (3-Versuche-Regelung) der Vertrauensschutz.

Übergangsregelungen § 25

Aus Vertrauensschutzgründen muss die Bonus-Malus-Punkte-Regelung für diejenigen Studierenden weitergelten, die vor Inkrafttreten der RPO ihr Studium bereits aufgenommen haben. Hier wurde in § 25 Abs. 1 eine Frist von Regelstudienzeit zzgl. 4Semestern gewählt. Wer bis dahin sein Studium noch nicht beendet hat, fällt unter die Übergangsregelung: Erworbene Maluspunkte werden in jedem Modul, in dem sie erworben wurden, als ein erfolgloser Versuch unter der Wiederholungsregel gewertet.

Wir beantragen, dass das StuPa die dargelegte Faktenlage als allgemeingültige Version anerkennt.



2. Textvorschlag für eine Stellungnahme (zur Abstimmung)

- Anwesenheitspflicht

Es kann nicht Ziel des Studierens sein, Wissen aufzunehmen ohne die Möglichkeit, Darbietung, Form und Inhalt des Moduls zu reflektieren. Wir sehen die Gefahr, dass durch eine allgemeine Anwesenheitspflicht weiterhin das Feedback der Studierenden gegenüber ihren Lehrenden (Option zu Druck/Kritik zur Verbesserung eines Modus von Seiten der Studierenden geht verloren; „Soft skills sind mir egal, Studis müssen ja eh da sitzen“-Moral durch Lehrende begünstigt?) irrelevant macht und damit ein wichtiges Element zur Verbesserung von Studium und Lehre verhindert wird.

- Selbstbestimmung

Die verfasste Studierendenschaft sieht die Selbstbestimmung der Studierenden als ein essenzielles Element des individuellen Studiums an. Dies Gründen sich darauf, dass dem Studierenden die Möglichkeit gewährt sein muss, in der Form zu lernen, wie es seinem/ihrer Charakter entgegen kommt. Nur so kann ein reger, produktiver Austausch zwischen Lehrendem und Studierendem entstehen, der die beiderseitige Entwicklung fördert.

- Erklärung zum Verfahren aus der 87. Senatssitzung

Im Senat wurde eine Regelung entworfen, nach der es keine allgemeine Anwesenheitspflicht an unserer Universität geben wird. Es besteht die Möglichkeit, als Lehrender einen Antrag auf Anwesenheitspflicht in einer Veranstaltung zu stellen. Über diesen Antrag wird in der Studienkommission entschieden. Erst dann kann eine Anwesenheitspflicht für das eine Modul erhoben werden.

Wir befürworten die gefundene Regelung, sodass für Einzelveranstaltungen, für die nach Ermessen der Studienkommission und des Lehrenden eine Anwesenheitspflicht sinnvoll wäre, diese ermöglicht werden kann. Durch die paritätisch besetzten Studienkommissionen ist es ausgeschlossen, gegen den Willen der Studierendenschaft Anwesenheit zu erzwingen. Wir warnen davor, diese Regelung in irgendeiner Weise zu verschärfen, bei Vorlesungen sollte generell von jeder Anwesenheitspflicht abgesehen werden.

- 3-Versuche-Regelung

Der Senat hat beschlossen, dass die Prüfungsordnung dahingehend geändert werden soll, dass in Angleichung an die Master-Studiengänge im College ebenfalls die 3-Versuche-Regelung eingeführt werden soll. Für alle bereits eingeschriebenen Studierenden gilt während der Regelstudienzeit plus 4 Semester zunächst das alte Malus-Punkte-System, im Anschluss greift die Übergangsregelung: Alle Maluspunkte je Fach werden nur als 1 Fehlversuch pro Fach gewertet. Diese Regelung gewährleistet den Vertrauensschutz auf die derzeit gültige RPO und ist im Sinne der Studierenden.

- Verfahrenskritik

Seit 2 Jahren arbeitet das Präsidium bereits weitestgehend im Hintergrund an einer Umfassenden Änderung der RPO. Leider gab es in der gesamten Zeit kaum Evaluationsmöglichkeit durch Studierende. Eine Partizipation für die breite Studierendenschaft war nicht möglich. In Zukunft und für das weitere Vorgehen des Präsidiums fordern wir eine offenere Informationspolitik.

Das StuPa möge die folgende Stellungnahme verabschieden.

Der AstA möge beauftragt werden, diese zu veröffentlichen und sich der Aufklärung der Studierendenschaft zur RPO (Fakten & Stellungnahme) im Rahmen der Referate annehmen.

Mit besten Grüßen